

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2021 167 vom 5. Dezember 2022

BE Verwaltungsgericht, 2022-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2021_167

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2021 167 du 5 décembre 2022

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2021 167 del 5 dicembre 2022

Regeste

Sozialhilfe; Rückerstattung Elternbeitrag für Kosten Pflegefamilie (Entscheid des Regierungsstatthalteramts Biel/Bienne vom 10. Mai 2021; vbv 32/2020) | Sozialhilfe

Erwägungen

E. 1

Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG; BAG 12- 047] bzw. Art. 41 Abs. 5 KESG [BSG 213.316; in Kraft seit 1.1.2022]; OGer KES 15 560 vom 4.12.2015 E. 2c f. mit Hinweisen; Vortrag des Regierungsrats zum Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf [KFSG; BSG 213.319], in Tagblattbeilagen zur Wintersession 2020 des Grossen Rates [Geschäfts-Nr. 2020.DIJ.6802], S. 30). Hier ist unbestritten, dass die Gemeinde die Unterbringungskosten vorfinanziert und damit Unterhaltsleistungen abgegolten hat (vorne E. 1.3). Selbst wenn der Unterbringung von C._____ keine behördliche Anordnung zugrunde läge, ist mit der Übernahme der diesbezüglichen Kosten der Unterhaltsanspruch des Kindes von Gesetzes wegen auf die Gemeinde übergegangen. Die Gemeinde geht somit fehl, wenn sie ihre Zuständigkeit, in der Sache zu verfügen, mit der Freiwilligkeit der Unterbringung von C._____ zu begründen versucht. Ihr Rückerstattungsanspruch ist zivilrechtlicher Natur. Er kann nicht verfügungsweise durchgesetzt, sondern muss beim zuständigen Gericht klageweise geltend gemacht werden (vorne E. 1.3.2; VGE 22505 vom 8.1.2007 E. 1.2 i.V.m. Bst. A [betreffend Kosten einer von den Eltern veranlassten Heimschulung]; ferner Fountoulakis/Breitschmid/Kamp, in Basler Kommentar, 6. Aufl. 2018, Art. 289 ZGB N. 9 f.).

E. 1.1

Gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beurteilt das Verwaltungsgericht als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide, die sich auf öffentliches Recht stützen. Sowohl die Gemeinde (Verfügung vom 10.8.2020 [in act. 3C, Register 8]) als auch die Vorinstanz (angefochtener Entscheid E. 7-10, 13-15) sehen die Anspruchsgrundlage der strittigen Forderung im Sozialhilferecht. Das Verwaltungsgericht prüft von Amtes wegen, ob diese Annahme zutrifft (Art. 20a VRPG).

E. 1.2

Der Streitwert liegt unter Fr. 20'000.--, weshalb der Entscheid in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 1.3

Es ist unbestritten, dass die Gemeinde den Aufenthalt von C._____ bei der Übergangspflegefamilie vorfinanziert hat, nachdem C._____, vertreten durch die Beiständin, darum ersucht hatte (vgl. Art. 49 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]; SIL-Antrag vom 4.11.2019 mit Kostengutsprache vom 18.11.2019 [in act. 3C, Register 8]). Insofern ist die Gemeinde über eine gewisse Zeitspanne für C._____s Unterhalt aufgekommen (vgl. Stellungnahme Gemeinde vom 2.8.2022; Platzierungsvertrag S. 3 f. [in act. 3C, Register 6]). Diese bildete zum Zeitpunkt, als sie bei der Übergangspflegefamilie lebte, eine eigene Unterstützungseinheit (vgl. Art. 34d Abs. 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111]; Kontoauszug vom 8.7.2020 [in act. 3C, Register 2]). In den Akten lassen sich keine Hinweise finden, dass auch die Beschwerdeführerin wirtschaftliche Hilfe beantragt und ausgerichtet erhalten hätte. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

E. 1.3.1

Grundsätzlich sorgen beide Elternteile, ein jeder nach seinen Kräften, für den in Form von Pflege, Erziehung und Geld zu erbringenden Unterhalt. Sie tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Erbringt das Gemeinwesen anstelle der Eltern Leistungen, die für den Unterhalt des Kindes bestimmt sind, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes von Gesetzes wegen mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (sog. Legalzession oder Subrogation; Art. 289 Abs. 2 ZGB). Dies gilt gleichermassen für Unterhaltsbeiträge, die gestützt auf einen gültigen und vollstreckbaren Unterhaltstitel bevorschusst werden, wie auch für Leistungen, die nach Massgabe des kantonalen Rechts – etwa in Form von Sozialhilfe – erbracht werden (vgl. BGE 123 III 161 E. 4b mit Hinweisen; BGE 5A_382/2021 vom 22.4.2022 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen, auch zum Folgenden). Denn selbst wenn das Gemeinwesen mit Sozialhilfeleistungen eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllt, befriedigt es im Umfang der zivilrechtlichen Unterhaltspflichten der Eltern (oder Dritter) wirtschaftlich betrachtet vorschussweise einen zivilrechtlichen Anspruch.

E. 1.3.2

Ein allfälliger Rückerstattungsanspruch und der darauf bezogene Rechtsstreit bleiben nach Massgabe von Art. 289 Abs. 2 ZGB zivilrechtlicher Natur. Das Kind soll nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sein, wenn es einen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch hat. Und eben dieser Anspruch soll für den Fall, dass das Gemeinwesen an Stelle der Unterhaltspflichtigen vorschussweise Unterhalt leistet, als zivilrechtlicher auf das Gemeinwesen übergehen. Im Verhältnis zu den unterhaltspflichtigen Eltern tritt das Gemeinwesen mithin nicht als mit Verfügungsbefugnissen ausgestatteter Inhaber der öffentlichen Gewalt, sondern als gewöhnlicher Gläubiger auf. Seine Forderung hat es daher klageweise beim zuständigen Zivilgericht und nicht durch hoheitliche Verfügung geltend zu machen (BGE 148 III 270 E. 6.5; BGer 5D_118/2018 vom 2.12.2019 E. 5.2.1, 8D_4/2013

vom 19.3.2014 E. 5.3, je mit weiteren Hinweisen; BVR 2015 S. 230 E. 2.2 und 2.4, 1999 S. 412 E. 1a und b; VGE 22505 vom 8.1.2007 E. 1.2.1 f., 22175 vom 17.2.2005 E. 1.1; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 8 N. 34).

E. 1.4

Die Gemeinde, die Vorinstanz und die KESB Biel/Bienne machen übereinstimmend geltend, die Beschwerdeführerin habe der Unterbringung ihrer Tochter bei einer Übergangspflegefamilie zugestimmt (vgl. Stellungnahmen vom 29.7.2022 und 2.8.2022). Es handle sich damit um eine einvernehmliche Unterbringung. Parteien des Pflegevertrags seien diesfalls die Eltern. Mangels einer behördlichen Anordnung seien die Kosten für die Platzierung nicht als Massnahmenkosten zu qualifizieren und sei die Gemeinde zuständig gewesen, über eine (Nach-)Zahlungspflicht zu entscheiden (Stellungnahme KESB Biel/Bienne vom 29.7.2022).

E. 1.5

Angesichts der klaren Rechtslage (vorne E. 1.3.1 f.) erschliesst sich dem Verwaltungsgericht nicht, inwiefern diese Vorbringen geeignet sein könnten, die Rechtsnatur des Rückerstattungsanspruchs zu beeinflussen.

E. 1.5.1

Zunächst ist fraglich, ob die Unterbringung von C. _____ tatsächlich nicht auf einer behördlichen Anordnung beruht: Die KESB Biel/Bienne errichtete mit Entscheid vom 12. September 2019 eine Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB (sog. Kollisionsbeistandschaft) und erteilte der Beiständin unter anderem den Auftrag, das Kind an einem geeigneten Ort unterzubringen. Zur Begründung führte sie

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.12.2022, Nr. 100.2021.167U, Seite 7 zusammengefasst aus, die Mutter sei zufolge Interessenkollision nicht mehr in der Lage, für das Wohl ihrer Tochter zu sorgen, weshalb ihre gesetzlichen Befugnisse gemäss Art. 306 Abs. 3 ZGB von Gesetzes wegen entfielen (Entscheid KESB Biel/Bienne vom 12.9.2019 E. 2 f. und 5 sowie Dispositiv-Ziff. 1, 2b und 2c; Ernennungsurkunde vom 12.9.2019 [beides in act. 3C, Register 1]). Dementsprechend schloss die KESB Biel/Bienne, vertreten durch die Beiständin, und nicht die Beschwerdeführerin den Platzierungsvertrag ab. Dieser hält weiter fest, dass die gesetzliche Vertretung für das Kind der Berufsbeiständin obliege (Platzierungsvertrag S. 1 f. [in act. 3C, Register 6]). Die Beschwerdeführerin erhielt erst im vorinstanzlichen Verfahren Kenntnis vom Platzierungsvertrag (Vorakten RSA [act. 3A] pag. 24). Dass sie anderweitig in den Platzierungsprozess involviert gewesen wäre – etwa im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]) – ist nicht dokumentiert. Weiter liegen Anhaltspunkte vor, dass ihr das Bestimmungsrecht über den Aufenthaltsort ihrer Tochter vorübergehend entzogen war (vgl. Schlussbemerkungen Beschwerdeführerin vom 24.8.2022 [Posteingang] S. 1; Beschwerde vom 3.11.2020 S. 2, in Vorakten RSA [act. 3A] pag. 2; Eingabe Beschwerdeführerin vom 14.7.2020 [in act. 3C, Register 8]; Protokoll der Anhörung vom 25.11.2019 [in act. 3C, Register 2]; Entscheid KESB Biel/Bienne vom 31.3.2020 Sachverhalt Ziff. 2 sowie Email-Korrespondenz vom 26./27.11.2019 zwischen KESB Biel/Bienne, Beiständin und Beschwerdeführerin [beides in act. 3C, Register 1 und 2]). Ob dennoch von einer freiwilligen Massnahme auszugehen ist, kann aus den

nachstehenden Gründen jedoch offenbleiben.

E. 1.5.2

Unabhängig davon, ob eine Kindesschutzmassnahme von den Eltern freiwillig und eigeninitiativ veranlasst oder aber gegen deren Willen bzw. be- hördlich angeordnet worden ist, stellen die entsprechenden Kosten Unterhalt im Sinn von Art. 276 ZGB dar (vgl. Affolter-Fringeli/Vogel, Berner Kommentar, 2016, Vorbemerkungen zu Art. 307-327c ZGB N. 279; Hauri et al., Abklärungen im Kindesschutz – Das Berner und Luzerner Abklärungs- instrument in der Praxis, in Rosch/Maranta [Hrsg.], Schriften zum Kindes- und Erwachsenenschutz [SKES] Band 5, 2021, S. 55 f.; zum Umfang der Unterhaltspflicht im Allgemeinen Fountoulakis/Breitschmid, in Basler Kom-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.12.2022, Nr. 100.2021.167U, Seite 8 mentar, 6. Aufl. 2018, Art. 276 ZGB N. 22 f.). Übernimmt das Gemeinwesen diese Kosten, kommt es anstelle der Eltern für den Unterhalt des Kindes auf und geht der Unterhaltsanspruch in diesem Umfang von Gesetzes wegen auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB; vorne E. 1.3.1). Diese Rechtsfolge tritt ein ohne Rücksicht auf die rechtliche Grundlage einer Kin- desschutzmassnahme und ungeachtet der Frage, welches Gemeinwesen Kostengutsprache geleistet und die Massnahme vorfinanziert hat bzw. auf- grund der innerkantonalen Zuständigkeitsordnung hätte Kostengutsprache leisten und die Massnahme vorfinanzieren müssen (zu den Zuständigkeiten und den damit verbundenen Entscheidbefugnissen vgl. auch VGE 2020/91 vom 3.2.2021 E. 2.2. f. mit Hinweisen; Guido Wizent, Sozialhilferecht, 2020, N. 541 ff.; zur Durchsetzung der Kostenbeteiligungspflicht von Eltern bei be- hördlich angeordneten Massnahmen vgl. Art. 41 aAbs. 4 des Gesetzes vom

E. 1.6

Aus dem Gesagten folgt, dass der strittige Rückerstattungsanspruch seine Grundlage nicht im öffentlichen Recht hat, sondern auf Zivilrecht be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.12.2022, Nr. 100.2021.167U, Seite 9 ruht. Auch wenn die Gemeinde die Platzierungskosten gestützt auf kantona- les öffentliches Recht übernommen hat, ist sie mithin nicht befugt, den El- ternbeitrag auf dem Verfügungsweg einzufordern (vgl. auch Art. 37 f. SHG; zur bundesrechtskonformen Auslegung dieser Bestimmungen VGE 22505 vom 8.1.2007 E. 1.2.1 mit Hinweis).

E. 2

Gemäss Art. 40 Abs. 2 VRPG sind die Verwaltungsjustizbehörden befugt, eine Verfügung oder einen Entscheid einer ihnen untergeordneten Behörde oder einer Vorinstanz von Amtes wegen aufzuheben, wenn diese zum Erlass der Verfügung oder des Entscheids offensichtlich nicht zuständig waren. Wie aus den vorstehenden Erwägungen hervorgeht, sind diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt (BVR 1999 S. 412 E. 1c; VGE 22505 vom 8.1.2007 E. 1.2.3, 22175 vom 17.2.2005 E. 3). Die Verfügung der EG B._____ vom 10. August 2020 und der Entscheid der stellvertretenden Regierungsstatthalterin vom 10. Mai 2021 sind daher von Amtes wegen zu kassieren.

E. 3

Es werden keine Parteikosten gesprochen.

E. 4

Zu eröffnen: - Beschwerdeführerin - Beschwerdegegnerin - Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne und mitzuteilen: - Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Biel/Bienne Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.